



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 22. Juni 2022

Nummer 24

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg	562
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Raumordnungsverfahren für die Planungen zur Versorgung des Heizkraftwerks Reuter West sowie des Berliner Gasverteilnetzes mit zusätzlichen Gaskapazitäten (Zukunftsnetz Nordwest) . . .	564
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 15306 Fichtenhöhe	566
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14974 Ludwigsfelde	567
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Landeslabor Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021	569
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	573

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 3. Juni 2022

I.

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Fünften Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Peitz/Picnjo, der Gemeinden Schöneiche bei Berlin und Uckerland sowie der Städte Königs Wusterhausen und Spremberg /Grodtk zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Vom 29. März 2022

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 6. Sitzung am 29. März 2022 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom

8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23. Februar 2022 (Amtsblatt für Brandenburg, Nummer 7 aus 2022, Seite 175), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach der Angabe „• die Verbandsversammlung“ die Angabe „• der Verbandsausschuss“ eingefügt.
2. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe c) wird der folgende Buchstabe d) eingefügt:

„d) die Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,“
 - b) Die bisherigen Buchstaben d) bis j) werden zu den Buchstaben e) bis k).
3. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9 Verbandsausschuss

(1) Es wird ein Verbandsausschuss nach § 25 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg gebildet. Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung und acht weiteren Mitgliedern.

(2) Die acht weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses nach Absatz 1 werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt.

(3) Die Wahlzeit der nach Absatz 2 gewählten Mitglieder dauert vier Jahre. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übernimmt abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg in Verbindung mit § 43 Absatz 5 Satz 8 BbgKVerf den Vorsitz des Verbandsausschusses.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Verbandsausschuss unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen des Verbandsausschusses sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(6) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat im Verbandsausschuss eine Stimme; § 19 Absatz 7 GKGBbg findet keine Anwendung. Die Beschlüsse werden mit Stim-

menmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.“

4. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Aufgaben:

- a) Abgabe von Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung,
- b) strategische Begleitung des Zweckverbandes,
- c) Unterstützung der Verbandsversammlung bei Fragen der Kontrolle über die Verbandsleitung und der Erarbeitung eines Entwurfes für Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsleitung.

(2) Einzelne Angelegenheiten können dem Verbandsausschuss auch durch Beschluss der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden, soweit diese durch Rechtsvorschrift nicht ausschließlich der Verbandsversammlung zugewiesen sind.“

5. Die bisherigen §§ 9 bis 19 werden zu den §§ 11 bis 21.

6. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Verbandsvermögen betreffende“ werden gestrichen.
- b) In Buchstabe a) wird die Angabe „100.000 Euro“ durch die Angabe „200.000 Euro“ ersetzt.
- c) In Buchstabe b) wird die Angabe „100.000 Euro“ durch die Angabe „200.000 Euro“ ersetzt.
- d) Nach Buchstabe c) wird der folgende Buchstabe d) eingefügt:

„d) bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500.000.- Euro.“

7. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

- 1. Amt Biesenthal-Barnim
- 2. Amt Brück
- 3. Amt Dahme/Mark
- 4. Amt Elsterland
- 5. Amt Gransee und Gemeinden
- 6. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
- 7. Amt Lebus
- 8. Amt Lindow (Mark)
- 9. Amt Neustadt (Dosse)
- 10. Amt Neuzelle
- 11. Amt Niemegk
- 12. Amt Peitz/Picnjo
- 13. Amt Rhinow

- 14. Gemeinde Eichwalde
- 15. Gemeinde Fehrbellin
- 16. Gemeinde Heideblick
- 17. Gemeinde Heidesee
- 18. Gemeinde Märkische Heide
- 19. Gemeinde Michendorf
- 20. Gemeinde Nuthetal
- 21. Gemeinde Panketal
- 22. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
- 23. Gemeinde Schipkau
- 24. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
- 25. Gemeinde Schönwalde-Glien
- 26. Gemeinde Schorfheide
- 27. Gemeinde Schwielowsee
- 28. Gemeinde Tauche
- 29. Gemeinde Uckerland
- 30. Gemeinde Woltersdorf
- 31. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
- 32. Gemeinde Wustermark
- 33. Gemeinde Zeuthen
- 34. Landeshauptstadt Potsdam
- 35. Stadt Altlandsberg
- 36. Stadt Angermünde
- 37. Stadt Bad Belzig
- 38. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
- 39. Stadt Beelitz
- 40. Stadt Bernau bei Berlin
- 41. Stadt Cottbus/Chóšebuz
- 42. Stadt Falkensee
- 43. Stadt Fürstenberg/Havel
- 44. Stadt Hohen Neuendorf
- 45. Stadt Königs Wusterhausen
- 46. Stadt Kremmen
- 47. Stadt Kyritz
- 48. Stadt Lauchhammer
- 49. Stadt Oranienburg
- 50. Stadt Premnitz
- 51. Stadt Senftenberg/Zły Komorow
- 52. Stadt Spremberg
- 53. Stadt Werneuchen
- 54. Stadt Wittenberge
- 55. Stadt Wittstock/Dosse
- 56. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
- 57. Zweckverband Bauhof TKS.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, 20. Mai 2022

gez. Oliver Bölke
Verbandsleitung“

**Raumordnungsverfahren für die Planungen
zur Versorgung des Heizkraftwerks Reuter West
sowie des Berliner Gasverteilnetzes
mit zusätzlichen Gaskapazitäten
(Zukunftsnetz Nordwest)**

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 11. Mai 2022

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GROVerfV) über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für die

**„Planungen zur Versorgung
des Heizkraftwerks Reuter West
sowie des Berliner Gasverteilnetzes
mit zusätzlichen Gaskapazitäten
(Zukunftsnetz Nordwest)“.**

Gemeinsam planen die Vattenfall Wärme Berlin Aktiengesellschaft (Vattenfall), die Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB) sowie die ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) zwei Gashochdruckleitungen zu errichten. Ziel der Planungen ist zum einen die bedarfsgerechte Gasversorgung des am Vattenfall-Standort Reuter West geplanten hocheffizienten Heizkraftwerks (HKW). Die Wärmeerzeugung im zukünftigen HKW soll zunächst durch Erdgas und perspektivisch durch die anteilige und schließlich alleinige Nutzung von Wasserstoff sichergestellt werden. Das geplante HKW wird gemeinsam mit weiteren Anlagen zur Wärmeerzeugung die kohlebefeuchten Kraftwerksblöcke am Standort Reuter West ersetzen.

Zum anderen ist es das Ziel der Planungen, die bestehenden Gaskapazitäten im Gasverteilnetz der NBB zu erhöhen. Hierdurch sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, auf Ebene der dezentralen Wärmeversorgung bestehende Heizölbefeuerte Gebäudeheizungen durch Gasheizungen zu ersetzen.

Die erste der beiden neuen Gashochdruckleitungen soll von der ONTRAS-Ferngasleitung FGL 210 im Land Brandenburg zum Vattenfall-Standort HKW Reuter West im Bezirk Spandau von Berlin führen und wird mit einer Nennweite von DN 600 geplant. Die an diese anschließende zweite Gashochdruckleitung mit einer Nennweite von DN 400 führt zum NBB-Standort in der Glockenturmstraße 18 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin. Die Gashochdruckleitungen werden technisch so ausgelegt, dass sie Erdgas, ein Erdgas-Wasserstoff-Gemisch sowie reinen Wasserstoff transportieren können. Für beide ist ein maximaler Betriebsdruck von 55 bar vorgesehen.

Das ROV kommt zu dem Ergebnis, dass für die geplante Gasleitung DN 600 zum Anschluss des neu zu errichtenden HKW

in den Trassenvarianten A, B und BA eine Raumverträglichkeit durch Umsetzung von Maßgaben erreicht werden kann.

In den Trassenvarianten C1 und C2, in denen die geplante Gasleitung DN 600 im Widerspruch zu beachtenspflichtigen Zielen der Raumordnung zum Freiraumschutz stehen, kann eine Vereinbarkeit auch durch Umsetzung von Maßgaben nicht erreicht werden.

In den Trassenvarianten B und BA ist die geplante Gasleitung DN 600 erheblichen Zulassungsrisiken in Bezug auf Natura 2000-Gebiete und den besonderen Artenschutz ausgesetzt.

Die geplante Gasleitung DN 400 zur Versorgung des Berliner Gasverteilnetzes mit zusätzlichen Gaskapazitäten kann in allen Trassenvarianten mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden.

Wesentliche Maßgaben betreffen die erforderliche Entwicklung einer Sicherheitskonzeption für die Planungen insgesamt, Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserbereitstellung sowie zum Schutz einzelner sensibler Lebensräume und Naturbereiche.

Die Planungen wurden mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt. Sie können - in einigen Abschnitten unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Abstimmung mit Planungen des spurgebundenen Verkehrs in Berlin - mit diesen gemeinsam umgesetzt werden.

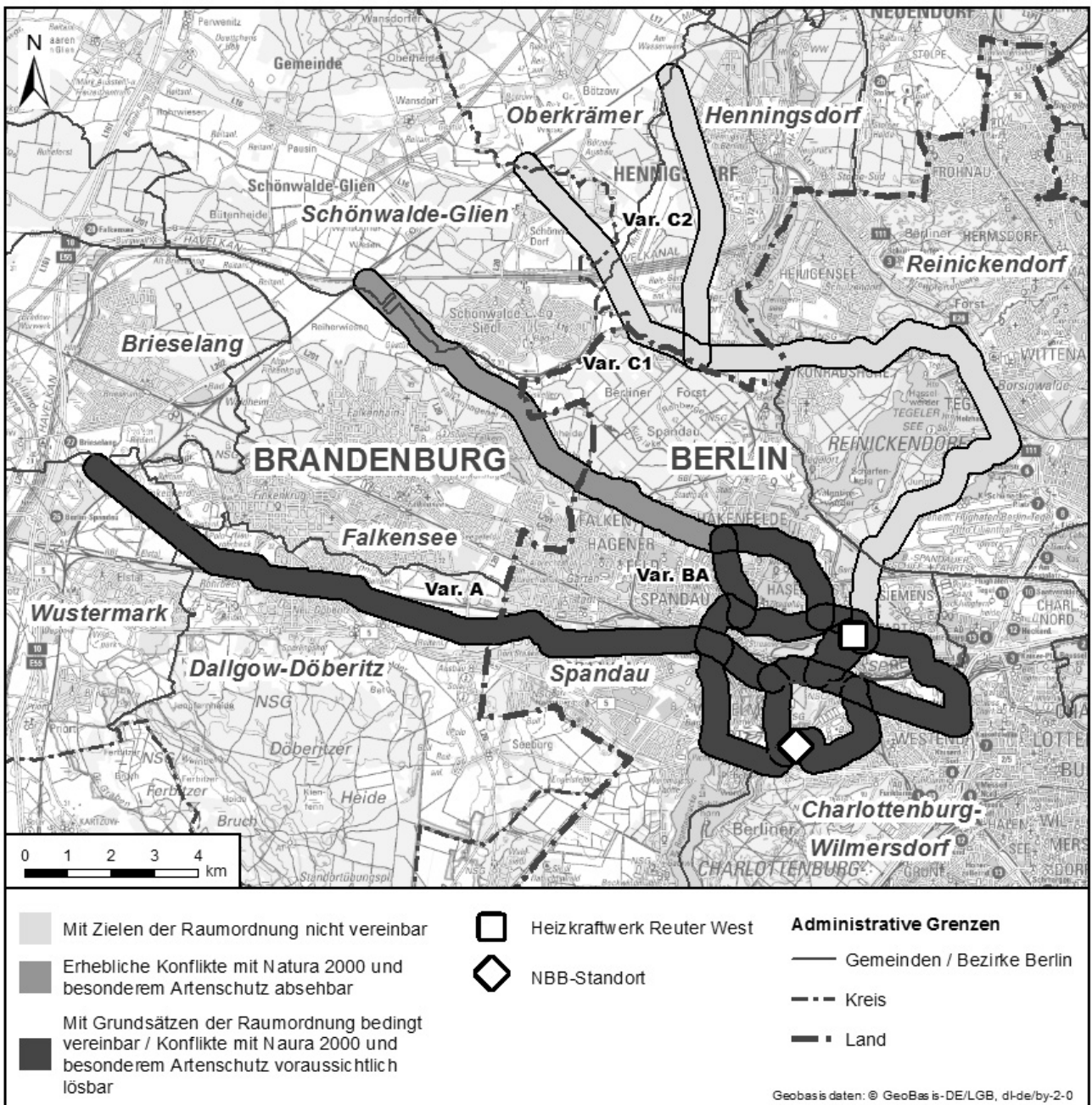
Nicht Gegenstand der landesplanerischen Beurteilung ist die Erörterung, inwiefern die geplanten Gasleitungen den strategischen und operativen klima- und energiepolitischen Zielen in ausreichendem Maße entsprechen. Das gilt gleichermaßen für die tagesaktuellen Diskussionen in Verbindung mit der europäischen Sicherheitslage und dem Krieg in der Ukraine mit seinen Konsequenzen für den Energiemarkt.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Baurecht für die Leitung schafft ein Planfeststellungsverfahren, das das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens durchführen wird.

Die landesplanerische Beurteilung ist im Internet eingestellt unter

<https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung/raumordnungsverfahren/artikel.1036055.php>.

Es besteht die Möglichkeit nach vorheriger Terminvereinbarung, bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8 in 14467 Potsdam Einsicht in die Verfahrensakte zu nehmen.



Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 15306 Fichtenhöhe

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juni 2022

Der Firma e.disnatur Erneuerbare Energien GmbH, Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 15306 Fichtenhöhe in der Gemarkung Carzig, Flur 1, Flurstück 125 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern (Az.: G01221).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma e.disnatur Erneuerbare Energien GmbH, Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam wird die Genehmigung erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.092.00/18/1.6.2V/T13 vom 05.11.2020 genehmigte Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück in 15306 Fichtenhöhe, Gemarkung Carzig, Flur 1, Flurstück 125 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.
2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 30.092.00/18/1.6.2V/T13 vom 05.11.2020 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.
3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO),
 - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO.
4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 30.012.Ä0/21/1.6.2V/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 23. Juni 2022 bis einschließlich 6. Juli 2022** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67, Zimmer 412 in 15306 Seelow ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und in der Amtsverwaltung Seelow-Land unter der Telefonnummer 03346 804937 oder per E-Mail: d.mettke@amt-seelow-land.de erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14974 Ludwigsfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juni 2022

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 2, Flurstück 18/2 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Windkraftanlage (WKA) des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4,2 MW. Zu der WKA gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Die Anlage wird auf einem Hybridturm errichtet.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein kumulierendes Vorhaben nach §§ 10, 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juli 2024 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) im Internet.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen sind einen Monat **vom 29. Juni 2022 bis einschließlich 28. Juli 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, den UVP-Bericht und einen Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die genannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Stadt Ludwigsfelde, Foyer/Eingangsbereich, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde und
- in der Gemeinde Großbeeren, Flur des Dachgeschosses des Bau- und Planungsamtes, Am Rathaus 1 in 14979 Großbeeren

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

Landesamt für Umwelt: Telefon 0355 4991-1421
oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
Stadt Ludwigsfelde: Telefon 03378 827-175
oder per Mail: Stefan.Seewald@Ludwigsfelde.de,
Gemeinde Großbeeren: Telefon 033701 3288-65
oder per E-Mail: l.wuellner@grossbeeren.de.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist **vom 29. Juni 2022 bis einschließlich 29. August 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G05821** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: t12@lfu.brandenburg.de,
- bei der Stadt Ludwigsfelde, Stabstelle Stadtentwicklung, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: bauleitplanung@Ludwigsfelde.de,

- bei der Gemeinde Großbeeren, Am Rathaus 1 in 14979 Großbeeren oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: l.wuellner@grossbeeren.de sowie
- über das Einwendungsportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **19. Oktober 2022 um 10 Uhr im Klubhaus der Stadt Ludwigsfelde, Theodor-Fontane-Straße 42 in 14974 Ludwigsfelde**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Ver-

wendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung. Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierersuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierersuchen und Umwelt - AöR
Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2021

A K T I V A	Stand 31.12.2021 EUR	Vergleich 31.12.2020 TEUR	Stand 31.12.2021 EUR	Vergleich 31.12.2020 TEUR
	EUR	TEUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	581.288,08	801 (801)	15.368.988,25	15.369
II. Sachanlagen				
1. Technische Anlagen und Maschinen	15.075.145,93	14.497	817.571,76	818 (818)
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.515.748,53	2.791	2.957.335,94	1.651
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.748,10	3	19.143.895,95	(17.838)
	17.595.642,56	(17.291) (18.092)	8.424.440,82	7.217
	18.176.930,64	(18.092)	15.090,00	4
B. Umlaufvermögen			5.624.497,49	4.344 (4.348)
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	809.688,80	244	4.891.369,98	6.850
2. Unerferte Leistungen	3.937.224,28	3.742 (3.986)		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.585.363,06	926	497.499,84	1.746
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)				
2. Sonstige Vermögensgegenstände	453.564,15	107	6.314.723,82	10.489
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)				
III. Guthaben bei Kreditinstituten	2.038.927,21	(1.033)	1.682,41	6
	16.535.582,28	25.017		
	23.321.422,57	(30.036)	11.705.276,05	(19.091)
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	3.414.847,10	366 (366)		

44.913.200,31

44.913.200,31

48.494

**Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - AöR
Berlin**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

	2021	Vergleich 2020
	EUR	EUR
		TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Umsatzerlöse auf der Grundlage des Staatsvertrages	52.069.235,97	47.807
b) sonstige Umsatzerlöse	<u>7.298.935,78</u>	9.331
	59.368.171,75	(57.138)
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen (im Vorjahr: Verminderung des Bestandes)	195.248,57	-2.069
3. Sonstige betriebliche Erträge	906.440,70	875
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-5.768.791,94	-4.965
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-4.052.833,14</u>	-3.029
	-9.821.625,08	-(7.994)
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-25.700.569,80	-25.072
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 243.791,27 (Vj: TEUR 336)	<u>-4.963.330,08</u>	-4.916
	-30.663.899,88	-(29.988)
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-2.837.534,20</u>	-2.731
	-2.837.534,20	-(2.731)
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-15.673.046,41	-15.023
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vj: TEUR 0) davon aus der Aufzinsung EUR 24.033,21 (Vj: EUR 50.857,82)	-24.033,21	-51
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-11.208,53	-25
10. Ergebnis nach Steuern	<u>1.438.513,71</u>	<u>132</u>
11. Sonstige Steuern	-5.443,98	-5
12. Jahresüberschuss	<u>1.433.069,73</u>	<u>127</u>
13. Gewinnvortrag	1.651.058,33	6.033
14. Auskehrung an die Trägerländer	-126.792,12	-4.509
15. Bilanzgewinn	<u><u>2.957.335,94</u></u>	<u><u>1.651</u></u>



Landeslabor Berlin-Brandenburg, Berlin

Testatsexemplar des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Landeslabor Berlin-Brandenburg AöR, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Landeslabor Berlin-Brandenburg AöR, Berlin, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landeslabor Berlin-Brandenburg AöR, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind,

um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen

Landeslabor Berlin-Brandenburg, Berlin

Testatsexemplar des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 4. Mai 2022

GAAP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Diplom-Kaufmann
Andreas van Riesen
Wirtschaftsprüfer

Diplom-Kaufmann
Jens Hagemann
Wirtschaftsprüfer

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Förderverein des Lions Clubs Bernau, mit Sitz in Akazienallee 10 a, 16348 Wandlitz, ist am 12. Mai 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Lars Schönberg
Akazienallee 10 a
16348 Wandlitz

Oliver Ramm
Birkenweg 10
16321 Rüdnitz

Jörg Kopec
An den Birken 51
16230 Melchow

Der Verein „Luftsportclub SXF e. V.“, mit Sitz in Flughafen BER Berlin-Schönefeld, 12529 Berlin, ist am 19. Juni 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Alexandra Schwarz
Rosenweg 50
12347 Berlin

Heinz-Rüdiger Tietze
Dewitzer Straße 143 a
04425 Taucha

Der Verein „Förderverein der Schule am Wald Worin e. V.“, Straße des Friedens 5, 15306 Vierlinden, OT Worin, ist am 26. April 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Katrin Hakus
Altstädter Platz 2
15517 Fürstenwalde

Ralf Peter Kirchner
Lorbeerweg 9
15236 Frankfurt (Oder)

Der Verein „Karnevalclub Lauchhammer e. V. i. L.“, Wolfgang Meyer, Auf der Schinze 03, 01979 Lauchhammer-West, ist zum 31. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Wolfgang Meyer
Auf der Schinze 03
01979 Lauchhammer-West

Torsten Gärtner
Taubenstraße 2
01979 Lauchhammer-West

Silvia Irmisch
Geschwister-Scholl-Straße 7
01979 Lauchhammer-West

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.